

2 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

APRIL 1984

Landespersonalvertretungsgesetz

Dritter Abschnitt. Staatsanwälte.

§ 96 (Sonderregelungen). Für die Staatsanwälte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 97 (Personalräte und Hauptpersonalrat). Für die Staatsanwälte werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Generalstaatsanwälten Personalräte und
2. beim Justizminister ein Hauptpersonalrat.

Die Staatsanwälte sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.

§ 72 (Aufgaben)

Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. *Einstellung, Verlängerung der Probezeit, Anstellung eines Beamten,*
2. *Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, Laufbahnwechsel,*
3. *Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten,*
4. *Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstort-*

tes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört.

5. *Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten.*
6. *Kürzung des Unterhaltszuschusses,*
7. *Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf,*
8. *ordentlicher Kündigung,*
9. *vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,*
10. *Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus,*
11. *Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,*
12. *Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,*
13. *Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes sowie eines Antrages auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamtengesetzes.*

Wahlen bei der Staatsanwaltschaft Justizminister bei Vertreterversammlung

Inhalt:

Wahlaufruf

Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes

Seite 3

Wahlen zu DRB-Gremien

Seite 3

Die Dritte Gewalt heute

Seite 3

Der neue Justizminister

Seite 5

Offener Brief an den Justizminister

Seite 6

Entwurf zum LPVG

Seite 6

Der Staatsanwalt – ohne Berufsbild und ohne Standesorganisation

Seite 7

Kandidaten des DRB

Seite 8

Zu reformieren

Seite 10

Mitgliederversammlung Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V.

Seite 11

Justizgewährung für alle gleich

Seite 12

Pressenotiz

Seite 12

Kostenloses Merkheft der DBV

Seite 12

Die Richterbundsliste

Seite 13

In Kleinschrift

Seite 13

Zahlen und Fakten

zum öffentlichen Dienst

Seite 14

Beispiellose Fürsorge

Seite 14

Mehr Menschlichkeit

Seite 15

Buchbesprechungen

Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1.

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin); Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG); Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG); Ulrich Voß (RLG); Gisela Wohlgemuth (ROLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwertung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Postfach 83 01, Höher Weg 278, 4000 Düsseldorf, Tel.-Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1, Fernschreiber 8 587 180 vva d, Telefax (02 11) 7 35 72 23, Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982.

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 12,- DM.

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1 oder Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Wahlaufruf

von Dr. Helga Engshuber

Was für die Richter selbstverständlich ist, bereitet den Staatsanwälten Probleme: Die „Richterbundslisten“. Bis auf wenige Andersdenkende stehen die Richter hinter ihrer Gewohnheit, ihre Standesvertretungen über Listen zu wählen, die durch Mitglieder des Richterbundes aufgestellt worden sind. Sie halten eine Personalunion des Amtes des Hauptrichterratsvorsitzenden und des Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Richterbundes – wie sie auch derzeit in der Person des Dr. Pelz besteht – zur Erfüllung der weitestgehend deckungsgleichen Aufgaben beider Vertretungsorgane für geradezu unerlässlich. Das mit gutem Grund: Der Informationsstand der Richterbundsorgane wurzelt in der Aufmerksamkeit aller Mitglieder, insbesondere des Vorstandes, Fragen, die den Status und die Aufgaben der Staatsanwälte und Richter betreffen, werden anhand von Einzelfällen oder von Gesetzgebungsvorhaben in Kommissionen geprüft, denen besonders kompetente Mitglieder angehören. Der Blick über die Landesgrenzen ist durch den DRB gewährleistet. Der Rückhalt, den der Verband bietet, die auf Verbandsebene bestehenden fortwährenden Kontakte mit dem Justizausschuß, den Landtagsfraktionen und insbesondere mit dem Justizministerium werden zugunsten der Personalvertretung genutzt. Eingbracht werden auch die Erkenntnisse aus den Landtagsdrucksachen und den sonstigen bei der Gesetzgebungsarbeit verwendeten Materialien. Die Auswertung des verbandsintern erstellten Pressepiegels ist selbstverständlich.

Die Staatsanwälte hingegen setzen alle diese Vorteile für ihre Personalräte bisher nicht ein. Diese begnügen sich vielmehr häufig mit mündlich vom Ministerium oder von den Mittelbehörden eingeholten Auskünften. Auf Unterstützung durch die Kollegenschaft können sie nur in geringem Umfang – wenn überhaupt, vorgebracht in Form von Beschwerden (wenn es also zu spät ist, um noch mitzugestalten) – zurückgreifen.

Die Staatsanwälte halten auf aufrechtes Einzelkämpfertum. Wenn sie über Richterbundslisten wählen sollen, entdecken sie Identitätsprobleme. Dabei übersehen sie, daß die Wahlliste im „Bund der Richter und Staatsanwälte“ ausschließlich von Staatsanwälten, gewählt als Vertrauensleute der einzelnen Behörden, aufgestellt worden ist.

Auch wer die Richterbundsliste für überflüssig hält, bringt damit noch kein sachbezogenes Argument gegen sie vor. Gewissenskonflikte oder gar ein „imperatives Mandat“ für Richterbundsmitglieder im Hauptpersonalrat können angesichts der Haltung des Landesverbandes und der Persönlichkeit der Kandidaten – von den bisher 13 Mitgliedern des Hauptpersonalrats waren auch bisher schon 8 im Richterbund – für ausgeschlossen gelten. Zu betonen ist, daß selbst das Landespersonalvertretungsgesetz eine solche Konfliktlage durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 2. Halbsatz nicht gelten läßt, sondern von der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Dienststelle, der Personalvertretung und der Berufsverbände ausgeht.

Die gegen die Richterbundsliste vorgebrachten Einwände reduzieren sich auch bei allem Bemühen um Verständnis auf Vorbehalte gegen die Tatsache, daß der Richterbund die Liste – und das ist die einzige Handlung, durch die der Verband als solcher mitwirkt – dem Wahlvorstand eingereicht hat. Dies kann nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Tatsache, daß engagierte, fachkundige Kollegen mit umfassenden Kenntnissen des Amtsrechts der Staatsanwälte, die alle eingangs für den richterlichen Bereich geschilderten Vorteile gewährleisten, sich hier zur Wahl stellen.

Kolleginnen und Kollegen, wählen Sie die Vertreter der Richterbundsliste!

Landesvertreterversammlung in Hagen

Unter Beteiligung vieler Politiker und Repräsentanten der Justiz und anderer Organe unseres Landes fand am 23. März 1984 in Hagen die diesjährige Vertreterversammlung des DRB statt.

Der Geschäftsführende Vorstand (am 28. Februar und 21. März) und der Gesamtvorstand (am 22. März) hatten sich schon vorher auf Arbeitssitzungen getroffen, um diese Versammlung vorzubereiten. Neben allgemeinen Fragen der Landespolitik stand diesmal die Änderung der DRB-Satzung im Vordergrund, die dann in der Vertreterversammlung mehrheitlich beschlossen wurde. Diese Änderungen waren erforderlich, weil vieles – einfach durch Zeitablauf – nicht mehr stimmte (es gibt z.B. keine Assessoren bzw. Gerichtsassessoren mehr), und weil der Verband offen bleiben soll für seine ehemaligen Kollegen und Kolleginnen, die jetzt in einem anderen öffentlichen Amt tätig sind.

Die geänderte Satzung wird den Bezirksgruppen demnächst zur Verteilung gehen.

Nach dem öffentlichen Teil der Vertreterversammlung (siehe anschließenden Bericht) fand am Nachmittag des 23. März 1984 der verbandsinterne Teil statt, an dem als Gäste der Bundesvorsitzende Leonardy, der Vorsitzende des Schleswig-holsteinischen Richterverbandes, Petersen, der Vorsitzende des Vereins der Verwal-

tungsrichter, Dr. Fischer, und unser Ehrenvorsitzender Kühne teilnahmen.

Leonardy stellte kurz Kernpunkte aus der Arbeit des Bundesverbandes dar, die im verbandspolitischen Teil der Deutschen Richterzeitung seit Januar 1984 ausführlicher dargestellt wird. Petersen warb um Unterstützung gegen die vom Land Schleswig-Holstein beabsichtigte Änderung des dortigen Landesrichtergesetzes. Der in Schleswig-Holstein bestehende Richterwahlausschuß für sämtliche Erstberufungen und Beförderungen, bestehend aus 5 Landtagsabgeordneten, 5 gewählten Richtern und dem Präsidenten der Anwaltskammer, dem der Justizminister ohne Stimmrecht vorsitzt, soll abgeschafft werden. Dieses vorbildlich zusammengesetzte Gremium, das mit 2/3-Mehrheit entscheidet, soll auf einmal nicht mehr in unsere Zeit passen.

Die Solidarität unseres Landesverbandes war Petersen sicher.

Den Delegierten lagen Geschäftsbericht und Kassenbericht schriftlich vor. Dem Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Der Gesamtvorstand befaßte sich mit den Wahlen bei der Staatsanwaltschaft zum Hauptpersonalrat und den Bezirkspersonalräten. Die der Landesvertreterversammlung zur Kenntnis gegebene Kan-

Wahlen zu DRB-Gremien

OStA Herbert Hill, Köln, wurde vom Gesamtvorstand in Hagen zum Mitglied der Staatsanwaltskommission und anschließend von der Landesvertreterversammlung zum Staatsanwalts-Vertreter in den Gesamtvorstand gewählt. Er ersetzt OStA Johannes Schaefer, Köln, der im vorigen Jahr von diesen Ämtern zurückgetreten war, und dem wir an dieser Stelle für seine Arbeit für den Richterbund, – auch für diese Zeitschrift – danken.

Außerdem wurde StA Burckhard Dannewald, Paderborn, als Nachfolger für LOStA Goetz-Joachim Kuhlmann, Paderborn, dem ebenfalls unser Dank gilt, in die Staatsanwalts-Kommission gewählt.

didatenliste des DRB, die von den Staatsanwaltsmitgliedern unseres Verbandes in eigener Regie aufgestellt wurde, wird der Vorstand zur Wahl des Hauptpersonalrates am 5. Juni 1984 einreichen.

Am 28. März 1984 traf sich in Düsseldorf der Geschäftsführende Vorstand mit den Mitgliedern des Justizausschusses des Landtages. Die Fraktion der SPD unter dem Ausschußvorsitzenden Reinhard und der CDU unter dem stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Klose waren gleich stark vertreten, um mit dem DRB über die Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, die Personalratswahlen und andere aktuelle Probleme in aufgelockerter Atmosphäre zu diskutieren.

Die Dritte Gewalt heute – Rechtsgewährung oder Akkord-Erledigung?

Diskussion mit Landespolitikern

Ein graugelber Steinbruch bildet die Kulisse für die seit etwa zweieinhalb Jahren fertige Hagener Stadthalle. Die Glaswände lassen den Stein in das Innere hereinwirken, Stahlverstrebungen machen die Konstruktion der Halle deutlich, eine transparente Architektur. Aber der Mensch von 1984 kann nicht bei dem ästhetischen Aspekt verweilen. Er wird von den Zahlen eingeholt. Was hat die Halle gekostet? Wieviel mehr als veranschlagt? Würde sie heute in Hagen noch einmal gebaut werden? Wieviel Arbeitsplätze hat sie erhalten? Wieviel Arbeitsplätze hat sie gekostet? Wieviele Richter und Staatsanwälte könnte man dafür einstellen?

Dr. Franz Joseph Pelz sprang mit seinem Diskussionsbeitrag mitten in diese Überlegungen hinein: 1976 fehlten 530 Richter zur Erledigung der anstehenden Aufgaben. 1983 waren es 1200 und 1984 wird die Zahl auf 1400 steigen. Der Fehlbestand bei der StA liegt bei 300 im Jahre 1982.

Was tut das Land Nordrhein-Westfalen, das dem Bürger für die Dienstleistung Justiz im Wort ist? Es baut Stellen ab, indem jedes Ressort prozentual gleich gekürzt wird, ob es nun besonders in Not ist oder nicht, ebenso wie der Rasenmäher die kurzen wie die langen Halme einer Wiese auf die gleiche Größe bringt. Dabei war doch

von Aufgabenabbau die Rede! Aber das Land bringt im Bundesrat eine Initiative zur Einführung eines Verwarnungsgeldes für „Gurtmuffel“ ein. Genügt es nicht, daß schon 600 Richter in der Bundesrepublik mit Verkehrsordnungswidrigkeiten befaßt sind? Und nirgendwo müssen Richter so viele Prozesse erledigen wie in Nordrhein-Westfalen. Da müßte doch das Motto lauten: Gurtmuffelbußgeld raus, Halterhaftung rein! Pelz schloß mit der Forderung: Die Justiz muß von den unsinnigen Streichungen im personellen Bereich ausgenommen werden, vor allem aber muß unverzüglich ein erheblicher Aufgabenabbau einsetzen.



Der Moderator des Gesprächs, Micha Guttman von der Politik- und Kommentarrredaktion des WDR, gab das Wort an Justizminister Dr. Dieter Haak weiter.

In seiner Antwort verwies der Justizminister darauf, daß die Bundesrepublik im internationalen Vergleich eine hohe Zahl von Richtern beschäftige. Das Ziel könne nicht heißen: Noch mehr Quantität, sondern: Mehr Qualität durch Reformen! Dazu gehöre aber auch die Vorbedingung eines anderen, nicht nur quantitativen Rechtsbewußtseins im Sinne einer Rechtskultur, die er bei denen vermisse, die die StVO nur einhalten wollen, wenn sie ihnen gerade als zweckmäßig einleuchte; die Häuser besetzen, weil sie sie selbst als Spekulationsobjekte einstufen; oder die, die ein politisches Amt zur Schelte der Justiz mißbrauchen. Auf das Thema der gesellschaftlichen Ursachen der Justizmisere werde er in seiner Amtszeit noch mehrfach zurückkommen.

Auf dem Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechtes sei der Bundesgesetzgeber gefordert, und vor dem sei man gerade mit seinen Initiativen gescheitert. Die Gurtmuffelinitiative betreffe aber lediglich ein Verwarngeld, das die Gerichte nicht belastete. (?) Eine erzieherische Wirkung auf die Verwaltung verspreche er sich zudem von der Möglichkeit, einen Betroffenen mit einer Kostenentscheidung zu Lasten der Bußgeldbehörde freizusprechen. Und in Zukunft werde zwar weiter gekürzt, aber aufgabenbezogen.

Landtagsvizepräsident Dr. Klose betonte in seinem Beitrag: Obwohl das Problem der Mehreingänge und Mehrbelastung seit Beginn der siebziger Jahre angewachsen sei, habe das keinen Niederschlag im Bewußtsein der Öffentlichkeit, auch nicht der politischen Öffentlichkeit, gefunden. Die Landesregierung habe den Befund fragwürdig beurteilt und bagatellisiert.

Man komme nicht weiter, ohne der Öffentlichkeit ungeschminkt die Wahrheit zu sagen.

Egbert Reinhard, der Vorsitzende des Justizausschusses, resümierte: Die Ressourcen sind zu knapp, die Anforderungen an die Richterschaft hoch, Frau Donnepp war manches Mal verzweifelt, wenn sie für ihr Ressort nicht mehr erreicht hatte.

Vielleicht könne man von Frankreich lernen, wo auf 18 000 Einwohner ein Richter komme statt auf 3 000 wie bei uns. Und Verwaltungsgerichte müßten nicht mit ganzen Kammern und auch noch Laienrichtern besetzt sein, wo es doch nur um Rechtsfragen gehe.

Justizminister Dr. Haak griff das Wort von Dr. Klose auf: Er sei zur unge-



schminkten Aussage bereit. Etwa dazu, daß die Justizvollzugsanstalten bei differenzierter Betrachtung bis zu 120% belegt, die Eingänge in Zivilsachen um 50% gestiegen seien, und wir in einem überzogenen Rechtsmittelstaat lebten. Aber um mit diesen Erkenntnissen etwas zu ändern, bedürfe es eines breiten Konsenses.

Gerade drohte die Diskussion sich vor lauter Einzelaspekten und Problematisierungen im ruhigen Wasser der Ratlosigkeit zu verlaufen, da warf Dr. Brune, Vizepräsident des Landgerichts Dortmund, mit seinen Worten gleichsam einen Stein hinein: Wenn auch der Abschied von Frau

Donnepp und die Begrüßung von Dr. Haak sehr freundlich gewesen seien, die Stimmung an der Basis sei es nicht. Frau Donnepp habe zwar die Justiz aus der Parteipolitik herausgehalten aber sonst, an ihren Ergebnissen gemessen, werde sie weit kritischer gesehen. So habe sie die Änderung der Schiedsmannsordnung als spektakuläre Verbesserung propagiert. Wenn aber die 551 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Schiedsmännern auf das Doppelte gesteigert würden, ergebe das gerade eine Entlastung um ein Richterpensum. Auch die Verschiebung der Streitwertgrenze habe eine Entlastung nur auf dem Papier für die Statistik ergeben, in dem der höhere Pensenschlüssel bei den Amtsgerichten die Arbeit auf wundersame Weise verkleinert habe. Nur wie der Amtsrichter mit 1 000 Zivilverfahren fertig werden solle, darüber schweige das Gesetz. Die Bemerkung, die Bestände stiegen ja nicht, müsse angesichts dessen als zynisch empfunden werden.

Die Justiz sei auf den Hund gekommen. Sie sei nicht mehr berechenbar. Das Wegbügeln von Problemen sei kein hinnehmbarer Zustand mehr. So etwa, wenn der Eierdieb in der Strafjustiz schnell seine angemessene Strafe bekomme, der Bessergestellte aber mit anwaltlicher Hilfe der Justiz so lange Schwierigkeiten mache, bis er seine Einstellung gemäß § 153 a StPO habe.

Früher habe es geheißen, die Justiz brauche keine zusätzlichen Stellen bewilligt zu bekommen, da sie sie nicht besetzen könne. Seit sie sie aber wieder besetzen kann, sei das Geld dafür alle geworden. Die Einlösung des Wechsels habe nicht stattgefunden. Die Folge davon sei ein klaffendes Loch in der Alterspyramide. Ganze Referendargenerationen fielen als

Richter und Staatsanwälte aus. Der Abbau der Schwellenangst vor der Justiz sei ein gutes Wort, aber heute erschienen diejenigen, die danach gerufen haben, wie Goethes Zauberlehrling, der die Geister nicht mehr los wird, die er rief.

Dabei brauche man gar nicht so weit herumzuschauen, um auf Antriebe ein paar Maßnahmen zu ergreifen, die tatsächlich wirksam seien, so etwa die Halterhaftung im ruhenden Straßenverkehr oder die mäßige Anhebung der Gerichtskosten oder die (unselbständige) Anschlußberufung der Staatsanwaltschaft. Demgegenüber falle dem Landtag und der Landesre-

Wir stellen vor:

Der neue Justizminister



Dr. Dieter Haak, 46 Jahre, aus Hagen. 1957 Abitur.

Bis 1961 Studium Recht und Wirtschaftswissenschaften in Tübingen und Bonn.

1961 1. jur. Staatsprüfung.

1963 Promotion zum Dr. jur.

1965 2. jur. Staatsprüfung.

1965–1967 wissenschaftlicher Assistent an den Universitäten Bonn und Regensburg.

1968–1970 Tätigkeit in der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen (Planungsstab des Ministerpräsidenten).

1973–1975 Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion.

1975–1980 Fraktionsvorsitzender.

Seit 18.8.1980 Minister für Bundesangelegenheiten.

Seit 14.12.1983 Justizminister.

Seit 26.7.1970 Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen.



ter wie in Nordrhein-Westfalen gebe. Allerdings wolle er das System nicht übernehmen. Die Wurzeln für die Justizmisere lägen auch im gesellschaftlichen Denken. Dort bedürfe es der Aufklärung und des Umdenkens. Konkrete Ansatzpunkte lägen auch darin, daß der Anwalt für den außergerichtlichen Vergleich zu wenig Geld bekomme. Und darin, daß die Rechtsschutzversicherungen für den Steuerzahler zu teuer kämen. So seien die Kosten der von den Rechtsschutzversicherungen provozierten Verfahren nur zu 30% durch die Gerichtskosteneinnahmen gedeckt. Schließlich könne er auch nur berichten, daß der Vorschlag der Halterhaftung im Ordnungswidrigkeitenrecht im Bundesrat gescheitert sei.

Auch Dr. Klose ergriff noch einmal das Wort. Er beklagte, Justizpolitiker seien im Landtag zu oft allein gelassen worden. So wie die Kräfte dort verteilt seien, lasse sich nicht immer etwas bessern. So sei die Schiedsmannsordnung ein Alibigesetz, mit dem eine Show gemacht worden sei. Die Verrechtlichung des modernen Lebens habe auch ihre parteispezifischen Gründe. Anspruchsdenken, Konfliktbereitschaft und Interessenweckung seien auch eine Folge der von Girgensohn auf den Weg gebrachten Schulpolitik. Schließlich komme es dann auch zum Teufelskreis, daß die Justiz keine Assessoren mehr einstelle, daß die Anwaltszahlen stiegen und man sich dann nicht wundern dürfe, daß auch die Zahl der Prozesse sich vermehre. Was tue aber die Justiz, um die Zugangsschwelle etwas anzuheben? Sie tue das Falsche,

denn sie inflationiere die Bagatellprozesse und die Einstellungen in Strafverfahren. Es gebe wenig Generalprävention in den Strafaussprüchen, und die Oberlandesgerichte verschwendeten ihre Arbeitskraft auf Bußgeldurteile.

Auch Reinhard sah sich noch einmal zur Antwort aufgerufen: Die Schiedsmannsordnung sei schließlich nur ein erster Schritt, und er nehme die Anregung gerne auf, eine Gerichtskommission zu bilden. Die werde dann im Lande herumreisen und auch einmal den Richtern sagen, was sie falsch machten. Es sei denn, das würde durch den Hinweis auf die Unabhängigkeit blockiert werden.

Nachdem Dr. Pelz noch einmal betont hatte, nur das Verhältnis von zugeteilten Aufgaben und zugeteilten Stellen zähle, und davor könne sich niemand durch Verschleierung drücken, und nachdem er alle Beteiligten noch einmal beschwörend gewarnt hatte, das schleichende Gift der Gewöhnung an Belastung mindere die Qualität, ging es in die Schlußrunde der Diskussion.

Es fällt schwer, ein Resümee zu ziehen. Auch die Überschriften der Diskussionen und Berichte aus den Landesvertreterversammlungen der letzten Jahre waren schon alarmierend. Die Probleme sind erkannt worden, etwas Handfestes zu ihrer Lösung haben die Parlamente und Regierungen sowie die Parteien nicht vorzuweisen. Enttäuschung macht sich breit. Was werden die Folgen sein? Der Hinweis auf leere Kassen kann und darf nicht das letzte Wort der Verantwortlichen sein.

gierung angesichts steigender Amtseingänge bei Gericht und sinkender Schülerzahlen in der Schule nur der gleiche Rasenmäherschnitt ein. Auch beim Justizausschuß des Landtags fühle er die Anliegen der Justiz nicht wirklich aufgehoben. Er komme ihm mehr wie ein Justizvollzugsausschuß vor. Vielleicht liege es daran, daß Richter nicht so viele Zeit für Zuschriften hätten. Mit dem Zuruf: „Machen Sie es besser als Ihre Vorgängerin!“ schloß Brune seinen Beitrag.

Dr. Haak antwortete: Er werde ein Ideenprogramm für die Reform der Rechtsgewährung und die Verbesserung des Rechtsstaates vorlegen. Man komme nicht an der Erkenntnis vorbei, daß der Bundesgesetzgeber gesündigt habe und weiter sündige. So seien „1 000“ Stellen in Nordrhein-Westfalen erforderlich, um zu prüfen, ob einem Studenten das Darlehen nach dem BAFöG erlassen werden kann oder nicht. Ein Blick über die Grenzen zeige, daß es in Japan nur halb so viele Rich-



Offener Brief an den Justizminister

Die Personaleinsparungen haben dazu geführt, daß die Amtsgerichte für die Mehrarbeit aufgrund der Streitwertanhebung nicht genügend Richterpersonal zugewiesen bekommen haben. Die Personalsituation hat sich seit dem 1.1.1984 noch weiter verschärft. Am 8.3.1984 haben zwanzig der achtundzwanzig Planrichter* des Amtsgerichts Siegburg an Justizminister Dr. Haak einen Brief geschrieben und die RiStA-Redaktion um Veröffentlichung gebeten. Wir kommen der Bitte nach.

„Sehr geehrter Herr Dr. Haak!

Aus aktuellem Anlaß möchten wir uns an Sie wenden:

Wegen des krankheitsbedingten Ausfalls eines Kollegen bei dem Amtsgericht Waldbröl soll ein hier tätiger Richter auf Probe ab dem 16.3.1984 für zunächst 3 Monate mit halber Stelle von dem Amtsgericht Siegburg abgezogen werden und während dieses Zeitraums den erkrankten Kollegen vertreten.

Wir sind nicht bereit, die sich hieraus für uns ergebende weitere Arbeitsbelastung hinzunehmen.

Den alarmierenden Personalfehlbestand bei der nordrhein-westfälischen Justiz bekommen wir seit Jahren in immer bedrängenderer Form zu spüren. Wir haben in der Vergangenheit nach besten Kräften versucht, durch vermehrten Arbeitseinsatz hier „gegenzusteuern“ und die Auswirkungen der Personalsituation für die Rechtssuchenden nicht zum Tragen kommen zu lassen. Wir sehen nunmehr aber die unabwendbare Gefahr, daß die Qualität der Rechtsprechung Einbußen erleidet.

Im Vertrauen auf entsprechende Zusagen der Justizministerin Donnepp sind wir davon ausgegangen, daß die Streitwertanhebung in Zivilsachen nicht zu einer weiteren Belastung der Amtsgerichte führt und insoweit eine angemessene Personalvermehrung bei den Amtsgerichten erfolgt.

In dieser Hoffnung müssen wir uns allerdings erheblich getäuscht sehen.

Im Zusammenhang mit der Streitwerterhöhung ist dem Amtsgericht Siegburg nur eine halbe zusätzliche Richterstelle zuerkannt und besetzt worden. Diese Aufstockung des Richterpersonals wird durch die jetzt erfolgte Anordnung des Landgerichtspräsidenten nachträglich zur Farce, wobei davon auszugehen ist, daß der Kollege auch in Zukunft als „Lückenbüßer“ für Krankheitsausfälle und dergleichen bei den Amtsgerichten des Bezirks herhalten muß.

Wir sehen auch die Forderung als gerechtfertigt an, endlich den Pensenschlüssel in Zivilsachen (insbesondere unter Berücksichtigung der Streitwertanhebung) der wirklichen Arbeitsbelastung auf diesem Gebiet anzupassen und spürbar zu senken. Daß dies bislang noch nicht ge-

schehen ist, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Es ist Aufgabe der Justizverwaltung, einen ordnungsgemäßen Ablauf des Justizbetriebes zu gewährleisten und der Justiz dabei die ihr als dritter Gewalt von verfassungs wegen zukommende Stellung zu sichern. Ein solchermaßen verstandenes ‚Funktionieren‘ des Justizapparates scheint nicht mehr überall möglich zu sein. Wir lehnen es ab, daß der ‚schwarze Peter‘ insoweit immer den Richtern als dem letz-

ten Glied in dieser Kette zugeschoben wird.

Sofern die personellen Probleme der Justiz auf absehbare Zeit nicht zu lösen sind, müssen eben einschneidende Veränderungen bei den Verfahrensgesetzen vorgenommen werden mit dem Ziel, die Inanspruchnahme der Justiz einzudämmen. Auf diese Notwendigkeit wollen wir hiermit mit allem Nachdruck hinweisen.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung.“

* Auf die Unterzeichnung durch die dort tätigen Proberichter ist verzichtet worden.

Entwurf zum Personalvertretungsgesetz



Die Landesregierung hat am 30. Januar 1984 ein Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgelegt (LT-Drs. 9/3091), das noch in diesem Jahr vom Gesetzgeber verabschiedet werden soll. Es wird erst zur nächsten Wahlperiode in Kraft treten, weil es die zur Zeit stattfindende Wahl zum Personalrat berührt hätte. Es verändert nämlich die Funktionen und die interne Aufgabenverteilung dieses Gremiums. Die Bestimmungen im dritten Abschnitt, die sich mit den Staatsanwaltschaften befassen, bleiben mit zwei(!) Paragraphen, von denen einer noch eine Verweisungsnorm ist (siehe Titelblatt), unverändert.

Der Gesetzgeber will im Personalrat die Aufgaben auf mehrere Schultern verteilen, indem er einzelne Maßnahmen vom Vorsitzenden auf den gesamten Vorstand verschiebt. Unerträglich erscheint dabei, daß der Vorsitzende

des Hauptpersonalrats, ggf. ebenso des Haupttrichterrates, nicht einmal mehr die laufende Verwaltungsarbeit ohne Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern soll erledigen können. Dies führt zu immensem Arbeitsaufwand und zu hohen Reisekosten für alle Vorstandsmitglieder. Der im Entwurf aufgegebenen Minderheitenschutz durch das Gruppenprinzip (vgl. RiStA 6/83, Seite 3) bleibt nun doch unangetastet. Die Abkehr vom Gruppenprinzip war mit der Rahmengesetzgebung des § 98 BPVG und mit der Losung nach mehr Demokratie nicht vereinbar.

Der DRB wird den Entwurf eingehend prüfen, durch den nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern über § 14 LRiG auch die Richterschaft mit ihren Vertretungsgremien tangiert werden.

Der Staatsanwalt – ohne Berufsbild und ohne Standesorganisation

Ob Staatsanwälte Individualisten sind, bliebe noch zu prüfen. Jedenfalls ist für sie nicht ohne Auswirkungen, daß ein fest umrissenes, zur Nachahmung geeignetes Berufsbild des Staatsanwalts nicht besteht. Der durch preußische Tradition geformte, seine Überzeugung dem jeweils staatstragenden Gedankengut unterordnende Nur-Beamte (vgl. Film: Rosen für den Staatsanwalt) scheidet als Identifikationsobjekt ebenso aus wie der von Burchardi (Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet) an vielen Stellen postulierte, stets gemessen und würdevoll auftretende Hohepriester. Ein Staatsanwalt muß sich seinen persönlichen Stil der Ausübung seines Berufs also erarbeiten. Das wird dadurch erschwert, daß Widerhall entfällt. Den Richtern steht Kritik am Verhandlungsstil des staatsanwaltschaftlichen Kollegen nicht zu. Sie beschränkt sich zu recht auf Kontrahagen in Sachfragen. Auch die Zeugnisse, die bescheinigen, daß „die Belange der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung umsichtig wahrgenommen worden“ seien, kränken hinsichtlich der Beweiskraft. Allein von den Gerichtspennern kommt zuweilen ein Echo („Sie plädieren so forsch, deshalb komme ich immer zu Ihnen in die Sitzung“). Die einzig ernstzunehmende Bestätigung wird einem Staatsanwalt zuteil, dessen Erscheinen im Sitzungssaal der Verteidiger etwa – was vorgekommen ist –, mit einem „Ach du Scheiße“ quittiert. Um Kollegen in der Sitzung zu erleben, besteht so gut wie nie Gelegenheit. Ein taktvoller Staatsanwalt bedenkt, daß dem Sitzungsvertreter ein Kollege als Zuhörer peinlich sein könnte.

Auch in der Bearbeitung des Dezernats ist der Staatsanwalt auf sich selbst gestellt, wie es erfreulicherweise bereits die Org-StA festlegt. Fehler und Umständlichkeit-

ten, die nicht im Lauf der Gegenzeichnung während der Probezeit behoben werden, schleppt er oft durch seine ganze Karriere. Die Chance, aus den Akten anderer bei Vertretungen zu lernen, wird kaum wahrgenommen. Hinweise in Rückschriften der Mittelbehörde werden als pingelig, haar-spalterisch und bestenfalls praxisfern abgetan.

Staatsanwälte sind durch ihre Berufsausübung, die – wie aufgezeigt – das Ausrichten an anderen als selbst entwickelten Maximen nicht zuläßt, gegen Einflüsse von außen und gegen Belehrungen überempfindlich geworden.

Eklatant verschiedenartige Behandlung ihrer Aufgaben durch die Staatsanwälte ist damit indiziert.

Bei vielen Staatsanwälten führt die vorgeschilderte Lage zu dem Bemühen, sich so wenig wie möglich „in die Karten schauen“ zu lassen.

Den Richtern – formal im Gegensatz zum Staatsanwalt unabhängig – ergeht es besser. Durch die dauernde oder wenigstens zu Anfang ihrer Tätigkeit vorübergehend stattfindende Zuordnung zu einem Kollegium können sie sich am Arbeitsstil erfahrener Kollegen orientieren. Ihnen steht ein jahrtausendealtes Berufsbild vor Augen, das nur noch der persönlich ausgestalteten Rezeption bedarf.

Können die Staatsanwälte mit ihrer größeren Gestaltungsfreiheit, die durch ihre Aufgabe im Strafprozeß ohne Zweifel noch erweitert wird, nicht umgehen? Macht die Arbeit im konturlosen Raum sie unsicher? Die ihnen anheimgegebene Entscheidung: *Anklage* oder *Einstellung* ist größer dimensioniert als die den Richtern obliegende Frage *Verurteilung* oder *Freispruch*.

Auch mit dieser ihrer stets neu zu findenden Grundentscheidung gehen Staatsanwälte höchst unterschiedlich um: Während einige mit fast prahlerischer Sicherheit ihr Dürfen und Können darstellen, sind andere fortwährend in Gewissensnöten unentschlössen.

Zudem bereitet der Widerspruch zwischen der echolosen Eigenverantwortlichkeit und dem gesetzlich verankerten Weisungs- und Substitutionsrecht der übergeordneten Behörden Schwierigkeiten.

Das Schisma zwischen der Machtfülle des Staatsanwalts einerseits und der Weisungsunterworfenheit andererseits ist entgegen dem Ursprungskonzept für die „Staatsanwaltschaft aus der Verfahrenslut und der angewachsenen Menge der Staatsanwälte entstanden. Der Staat ist im Staatsanwalt zur Krake geworden, weder willens noch in der Lage, die Bewegungen der einzelnen Tentakel grundsätzlich zu überwachen. Gleichwohl gestattet das System einen Verzicht auf das Weisungsrecht nicht. Mit dieser Situation muß jeder einzelne Staatsanwalt fertig werden.

Er muß sich auch der Mitverantwortung stellen, die ihm daraus zuwächst, daß der Staat derzeit sowohl auf den Strafverfolgungs- als auch den Strafvollstreckungsanspruch aus wirtschaftlichen Gründen zunehmend verzichtet, während die Rechte der Betroffenen unbeschnitten bleiben. Der Staatsanwalt muß prüfen, ob nicht durch das einseitige Zurückweichen der staatlichen Ordnungsmacht bei unverminderten Rechten der Delinquenten der Rechtsstaat im Ergebnis ebenso gefährdet werden kann, wie in Diktaturen durch Übergriffe des Staates gegen den Einzelnen. Seiner Überzeugung entsprechend ist der Staatsanwalt, der – ich wiederhole –

Fortsetzung auf Seite 10

Anschaffungsdarlehen Billiges

Zinssatz 0,4 % p. M.

2 % Bearbeitungsgebühr,
stille Gehaltsabtretung,
keine sonstigen Sicherheiten.

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,—,
Laufzeit 40 Monate,
monatliche Rate DM 295,—,

effektiver Jahreszins
nur 10,51 %

GELD

FÜR

BEAMTE

auf Lebenszeit

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend niedrigen
monatlichen Raten.

Effektiver Jahreszins
nur 7,7 %

bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

BANKHAUS DR. MASEL & CO. — SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Unsere Kandidaten für



Günter, Dr. Hans Helmut

49 Jahre alt.
OSTa in Aachen.
Seit 1963 im Justizdienst.
1970–1981 Mitglied im HPR beim JM.
1975–1981 Vorsitzender des HPR.
Seit 1964 Mitglied des Richterbundes.
Seit 1979 Präsidiumsmitglied des DRB.
Seit 1983 Vorsitzender der DRB-Kommission für Strafverfahrensrecht.



Schmiedeskamp, Jost

48 Jahre alt.
OSTa in Bielefeld.
Seit 1965 im staatsanwaltlichen Dienst.
1970–1975 Mitglied des HPR beim JM.
Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe Bielefeld des DRB.



Lauer, Guntram

51 Jahre alt.
OSTa in Essen.
Seit 1964 im Justizdienst.
1978–1981 Mitglied des Bezirkspersonalrats in Hamm.
Seit 1981 stellvertretender Vorsitzender des HPR beim JM.
Seit 1982 stellvertretender Vorsitzender des DRB Nordrhein-Westfalens.



Tiemesmann, Rainer

41 Jahre alt.
Staatsanwalt in Hagen.
Seit 1971 im Justizdienst.
Seit 1981 Mitglied des HPR beim JM.
Mitglied des DRB.



Unterberg, Gerd

44 Jahre alt.
Staatsanwalt in Duisburg.
1958–1963 nach Lehre in Apparate- und Gerätebau Hochschulreife am staatlichen Institut in Bielefeld.
Seit März 1974 im Justizdienst.
Seit 1981 Mitglied des Bezirkspersonalrats Düsseldorf.
Mitglied des DRB.



Sallmann, Hans Otto

41 Jahre alt.
Staatsanwalt in Krefeld.
Seit 1974 im Justizdienst.
1983 Erprobung beim Generalstaatsanwalt in Düsseldorf.
Seit 1977 Mitglied des DRB.

den Hauptpersonalrat



Reeh, Reiner

40 Jahre alt.
Staatsanwalt in Bochum.
Seit 1974 im Justizdienst.
Seit 1981 Mitglied des HPR beim JM.
Seit 1975 Mitglied des DRB.



Reinhard, Karl Gustav

52 Jahre alt.
OSTA in Wuppertal.
1952 nach Abitur 2 Jahre Lehre als Industriekaufmann.
Seit 1965 im Justizdienst.
1975–1981 Mitglied des Bezirkspersonalrats Düsseldorf, ab 1978 dessen Vorsitzender.
Mitglied des DRB.



Neumann, Eberhard

47 Jahre alt.
OSTA in Düsseldorf.
1962–1965 als Referendar Rechtsberater beim Mieterbund in Duisburg-Hamborn.
1966 Rechtsanwalt- und Notarvertreter in Duisburg.
Seit Juni 1966 im Justizdienst.



Czerwenka, Gisela

57 Jahre alt.
OSTA'in in Hagen.
1952–1957 als Assessorin bei der Revisions- und Treuhand AG.
1957–1970 Rechtsanwältin.
Seit März 1970 Staatsanwältin.
Seit 1975 im Bezirkspersonalrat in Hamm.

Staatsanwalts-Vertreter im Gesamtvorstand des DRB.
Mitglied der StA-Kommission des DRB.



Lütticke, Heinz-Bruno

44 Jahre alt.
OSTA in Arnsberg.
Seit 1967 im Justizdienst.
Seit 1980 stellvertretendes Mitglied des HPR beim JM.
Mitglied des DRB.



Krüssmann, Günter

42 Jahre alt.
LOStA-Vertreter in Paderborn.
Seit 1970 im Justizdienst.
Mitglied des DRB.

Mitverantwortung für diese Entwicklung trägt, zur Mitgestaltung verpflichtet.

Daß der einzelne Kollege hier überfordert ist, liegt auf der Hand. Gemeinsame Aktivitäten sind geboten. Sie setzen jedoch die relative behörden- und je nach Ziel auch landesübergreifende Solidarität der Kollegen und Einigkeit in der Zielrichtung voraus.

Der Ausdruck gemeinsamer Ziele bedarf eines Organs. Solche Organe bestehen allenthalben in Form berufsständischer Organisationen. Staatsanwälte haben sich in ihrer rund 150jährigen Geschichte (nachzulesen bei Katerberg in Festschrift zum 75jährigen Bestehen des OLG Düsseldorf) eine solche Organisation nicht geschaffen, obwohl die Einrichtung von Standesorganisationen (Berufsverbänden) inzwischen so probat ist, daß sogar der Gesetzgeber sie in allen Bereichen – auch der öffentlichen Verwaltung – voraussetzt.

Hier soll kein Plädoyer für Vereinsmeierei gehalten werden: Mitdenken, Mitverantworten und Mitgestalten ist aber Wohltat und Pflicht in einer Demokratie.

Einige Gründe, warum Staatsanwälte sich dieser Aufgabe entziehen, sind eingangs aufgeführt. Darüber hinaus bleibt die Haltung der Staatsanwälte aber weitgehend unverständlich. Namentlich kann ihre relative kurze Tradition die Zurückhaltung der Kollegen nicht erklären: wesentlich jüngere vergleichbare Berufsstände (z.B. die Finanzrichter) sind längst fest organisiert.

Das fehlende Engagement der Staatsanwälte für berufsständische Fragen läßt eine eigene Standesorganisation jedenfalls derzeit nicht zu.

Mitwirkung im Richterbund (sprachgebräuchlich für Bund der Richter *und Staatsanwälte*) bietet sich bereits jetzt an. Jeder Staatsanwalt sollte also wenigstens die Frage einer Mitarbeit im Richterbund prüfen.

Dem Richterbund, in dem bei einem Verhältnis von Richtern und Staatsanwälten in Nordrhein-Westfalen von rund 4 : 1 die Relation der richterlichen zu den staatsanwaltschaftlichen Mitgliedern nur rund 8 : 1 beträgt, vertritt die Interessen der Staatsanwälte ebenso nachdrücklich und wirksam wie diejenigen der Richter.

Staatsanwälte sind in den Organen des Richterbundes im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl überrepräsentiert. Sowohl auf Landes- wie auf Bundesebene ist stets ein Staatsanwalt stellvertretender Vorsitzender.

Im Richterbund besteht eine Landes- und eine Bundesstaatsanwaltskommission. Letztere ist hauptsächlich mit dem Amtsrecht der Staatsanwälte befaßt, da die übrigen die Stellung der Staatsanwälte betreffenden Fragen bereits in der großen und kleinen Strafrechtskommission ge-

prüft werden. Auch in diesen Gremien werden Staatsanwälte nachdrücklich vertreten. Für die Staatsanwälte hat sich der Richterbund in den letzten Jahren unter anderem wie folgt eingesetzt:

Die Herbeiführung des Staatsanwaltsänderungsgesetzes – Neu- bzw. Umgestaltung des X. Titels des GVG insbesondere unter Aufnahme von Gestaltungsvorschriften für das Weisungsrecht – ist ein ständiges Postulat des Richterbundes. Auch eine Neuregelung des Personalvertretungsrechts der Staatsanwälte versucht der Richterbund durchzusetzen. Die Bestimmungen über die Personalvertretung sollen aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (das den Staatsanwälten ganze 2 überkurze Paragraphen widmet, während die Polizei mit 6, Lehrer mit 9 und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst mit 8 Paragraphen bedacht

Zu reformieren?

Unter dieser Überschrift sollen in Zukunft Überlegungen angestellt werden, wie Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sind. Die Redaktion ist für Anregungen aus der Leserschaft oder für eigene Aufsätze von Kollegen dankbar und hofft auf eine rege Beteiligung.

§ 45 Abs. 2 ZPO sieht vor, daß über das Ablehnungsgesuch gegen einen Zivilrichter beim Amtsgericht das übergeordnete Landgericht entscheidet. Wird ein Straf- oder Schöffengericht abgelehnt, entscheidet gemäß § 27 StPO das Amtsgericht selbst durch einen Kollegen, der durch den Geschäftsverteilungsplan vorherbestimmt ist.

Die unterschiedliche Verfahrensweise erscheint nicht gerechtfertigt; sie führt im Zivilprozeß auch regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen. Das Amtsgericht in Zivilsachen hat im Zweifel die erforderliche Sachkenntnis, selbst zu entscheiden. Persönliche Gründe des für die Ablehnungsentscheidung zuständigen Kollegen können durch dessen eigenen Ablehnungsantrag ausgeschaltet werden (z.B. bei engen persönlichen Beziehungen). Diese Hindernisse können auch bei Verfahren nach § 27 StPO vorliegen und werden dort ebenso behandelt.

Es kann auch kein Grund für die hier vorgeschlagene Gleichschaltung sein, daß mit dem Ablehnungsantrag oft weitere Anträge, wie Dienstaufsichtsbeschwerden o.ä., gestellt werden. Dies ist in Strafsachen nicht anders.

Auch der Gehalt eines Zivilprozesses gegenüber einem Strafprozeß rechtfertigt die Ungleichbehandlung nicht. Was sollte der Reform entgegenstehen?

sind) herausgenommen und, wenn schon nicht in einem eigenen Gesetz, dann wenigstens im Richtergesetz unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Besonderheiten neugestaltet werden. Den überzogenen Forderungen auf Erweiterung ihrer Zuständigkeit, die die Amtsanwälte im Zusammenwirken mit der ÖTV regelmäßig anbringen (die Staatsanwälte würden nach deren Vorstellungen schließlich allein auf den ausgesprochen unangenehmen Verfahren hängenbleiben) ist der Richterbund bisher trotz des Rückhalts der ÖTV im Landtag stets mit Erfolg entgegengetreten. Hierbei darf die Attraktivität dieser Initiativen für die Landesjustizverwaltungen nicht übersehen werden: Scheinbar wird mit Hinblick auf freie Kapazitäten bei der Amtsanwaltschaft die Lösung des Problems der Überlastung der Staatsanwälte angeboten. Die wirkliche Entwicklung liefe aber auf eine größere Belastung der Staatsanwälte hinaus, deren Arbeitsaufgaben dann 660 ausschließlich überdurchschnittlich schwierige Verfahren ausmachen. Die derzeit auf Bundesebene konzipierte Heraufsetzung der staatsanwaltschaftlichen Pensenzahlen von 660 auf 1000 wird vom Richterbund scharf überwacht. Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat zugesagt, die Erhöhung hierzulande nicht mitzumachen. (Sie wäre für die Planstellenbesetzung in Nordrhein-Westfalen ohnehin irrelevant).

Diese nur beispielhaft herausgegriffenen Erfolge sind zwar durch die staatsanwaltschaftlichen Mitglieder des Richterbundes vorbereitet worden; ohne den Rückhalt der ganzen Organisation – also auch der Richter – wären sie jedoch nicht zu erreichen gewesen.

Die Verzahnung mit den Richtern, die zu betonen den Staatsanwälten nur dienlich sein kann, kann die Staatsanwälte nicht ernstlich befremden. Falls sich ergäbe, daß die Gemeinsamkeit der Standesorganisation ein Hindernis für die Mitarbeit der Staatsanwälte im Richterbund darstellt, wäre jedes Mitglied für eine Diskussion über eine Umgestaltung der Mitgliedschaft der Staatsanwälte offen. Ein diskutables Modell wäre der Zusammenschluß in einem eigenen Bund unter dem Dach des Richterbundes (ähnlich den Finanzrichtern). Ein Verlust an Repräsentationsvolumen würde eine solche indirekte Mitgliedschaft freilich mit sich bringen.

Voraussetzung wäre jedoch stets, daß sich die Staatsanwälte aus ihrem tastenden Einzelgängertum befreien und zu einem Stand zusammenschließen. Die anstehenden Probleme können nur mit Hilfe eines vom Gesetzgeber und von den Justizverwaltungen ernstgenommenen Berufsverbandes und nicht im Alleingang gelöst werden. Gerade in Zeiten der Arbeitsbelastung ist der Blick über die vom Aktenbock vorgegebenen Dimensionen hinaus unerlässlich.

Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Vorsitzende des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e.V., RiLSG Sander, konnte bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung am 12.3.1984 in Essen außer 53 Mitgliedern (weitere 40 Mitglieder hatten sich vertreten lassen) den Präsidenten des Landessozialgerichts Dr. Kallrath, den Lt. Ministerialrat im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pieper, das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des LV Nordrhein-Westfalen RiOLG Pfeil, den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Sozialrichter RiLSG Dr. Pieper und als Referenten den VRiOLG Brors begrüßen.

In seinem Grußwort ging Dr. Pieper u.a. auf die auf Verstärkung der Repräsentation des Bundes Deutscher Sozialrichter in den Gremien des Deutschen Richterbundes gerichteten Bemühungen des Verbandes ein. Er wies auf erste Erfolge hin, die sich darin zeigten, daß der Bund Deutscher Sozialrichter nunmehr in den Fachkommissionen für Amtrecht, Besoldungsrecht sowie für Ausbildung und Fortbildung durch jeweils einen Vertreter mitarbeite. Ferner beabsichtige der Deutsche Richterbund, eine besondere Arbeitsgruppe zum Thema „Arbeitsbelastung in der Sozialgerichtsbarkeit“ zu bilden.

In seinem daran anschließenden Referat zum Thema „Richterliches Dienstrecht“ ging Brors auf der Grundlage des derzeitigen Standes der Rechtsprechung vor allem auf die Problemkreise „Arbeitszeit für Richter“ und „Terminierung“ ein und erörterte außerdem Fragen der Beurteilung und der Kritik von Urteilen durch die Dienstaufsicht.

In seinem Rechenschaftsbericht ging Sander auf die seit dem Deutschen Richtertag 1979 geführte Diskussion um das „knappe Gut Rechtsgewährung“ ein und wies daraufhin, daß mit konkreten Änderungen des Prozeßrechtes, die das Ziel hätten, den Rechtsweg auf eine Instanz zu beschränken, in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Es sei auch nicht zu erkennen, daß der Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung in absehbarer Zeit in das Gesetzgebungsverfahren gelangen werde.

Daran anschließend wandte sich Sander der unverändert hohen Arbeitsbelastung der erstinstanzlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen zu und wies darauf hin, daß erstmalig seit langem die Erledigungszahl von 53432 im Jahre 1983 die Eingangszahl von 53233 aufgewogen habe. Er kritisierte, daß die Entwicklung der Besoldung mit dem Anstieg der Arbeitsbelastung und der Entwicklung der Lebenshaltungskosten nicht Schritt halte, und ging außerdem auf den Stand der auf die Neuregelung des Beihilferechts gerichteten Bestrebungen der Bundesregierung ein.

Nachdem die vereinsinternen Regularien (Kassenbericht, Bericht über die Kassenprüfung, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes) abgewickelt waren, wurde ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt.

Ihm gehören an:

Vorsitzender: RiLSG Karl-Heinz Sander, LSG NW;

Kassenwart: RiLSG Dr. Wolfgang Meyer, LSG NW;

Schriftwart: RiSG Dieter Volk, SG Düsseldorf.

Die Versammlung brachte dem bisherigen Kassenwart, VRi'inLSG Schnitger, die für die Wiederwahl nicht zur Verfügung stand, für die geleistete Arbeit Dank und Anerkennung zum Ausdruck.



Wir haben ein Herz für den öffentlichen Dienst

Ihre Lebensversicherung lebt vom optimalen Einsatz Ihrer Überschuß- anteile. Auf die Auswahl kommt es an.

Beim Abschluß einer Kapitalversicherung spielt „Bonus à la carte“ für Sie die entscheidende Rolle. Denn mit Ihren Versicherungsbeiträgen erwirtschaften wir Überschüsse, die wir Ihnen von Anfang an gutschreiben. Sie selbst entscheiden über die Ihrem Vorsorgeziel am besten entsprechende Verwendung Ihrer Überschußanteile. Welche von drei Formen der Überschußbeteiligung Ihrem Bedarf entspricht, wählen Sie nach „Bonus à la carte“:

Vorsorgeziel Nr. 1

Hoher Todesfallschutz von Anfang an und eine gesicherte Altersversorgung.

Hier setzen Sie Ihre Überschußanteile als Beitrag für eine zusätzliche Bonus-Versicherung ein. Damit erhöhen Sie Ihre Versicherungssumme.

Vorsorgeziel Nr. 2

Hoher Versicherungsschutz mit sofortiger Beitragsermäßigung.

Durch Verrechnung eines Teils Ihrer Überschußanteile erreichen Sie sofort die gewünschte Beitragsermäßigung. Den anderen Teil setzen Sie zur Erhöhung Ihrer Versicherungssumme ein.

Vorsorgeziel Nr. 3

Besonders hohe Ablaufleistung zur Altersversorgung.

Sämtliche Überschußanteile mit Zins und Zinseszins dienen Ihnen zur finanziellen Sicherheit während der Vertragslaufzeit und zur soliden Geldanlage für den Lebensabend.

Welche Überschuß-Verwendungsform wählen Sie für Ihre Zukunftsvorsorge?

Wir richten uns ganz nach Ihrem persönlichen Vorsorgeziel, damit Sie zur rechten Zeit richtig versichert sind. Auch während der Vertragslaufzeit können Sie bei Bedarf auf eine passendere Überschuß-Verwendungsform umsteigen.

Bevor Sie eine Kapitalversicherung abschließen, informieren Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen, die richtige Wahl zu treffen.

Ja, informieren Sie mich ausführlich über meine Wahlmöglichkeiten bei der Verwendung meiner Überschußanteile mit „Bonus à la carte“.

Name	Vorname
Straße	PLZ/Ort
Geb.-Datum	Telefon

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

Deutsche Beamten-Versicherung · 6200 Wiesbaden · Frankfurter Straße 50

030/006

Justizgewährung für alle gleich?

Zwei im Sommer letzten Jahres ergangene Beschlüsse des 4. Strafsenats des OLG Hamm* haben deutlich gemacht, welchen Problemen die Justiz gegenübersteht, wenn vermehrter Geschäftsanfall mit verminderter personeller Ausstattung bewältigt werden muß. Es reicht eben nicht aus, wie das Ministerium meint, an die „Opferbereitschaft“ zu appellieren und den Beteiligten zu sagen, sie müßten eben etwas länger auf ihr Recht warten.

Mit den erwähnten Entscheidungen hat das OLG Hamm in zwei Schwurgerichtssachen die über sechs Monate bestehenden Haftbefehle aufgehoben, in denen sich die Schwurgerichtskammer infolge Überlastung an einer frühzeitigeren Terminbestimmung gehindert gesehen hatte. In der Überlastung des erkennenden Gerichts hat das OLG aus mehreren Gründen keinen wichtigen Grund für die Haftfortdauer im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO gesehen. Es hat dabei zunächst auf den gesetzlichen Vorrang der Schwurgerichtssachen (§ 74 e GVG) verwiesen und darüber hinaus ausgeführt, eine Überlastung könne auch dann kein „wichtiger Grund“ sein, wenn der Geschäftsanfall auch bei Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischer Möglichkeiten nicht innerhalb vertretbarer Frist zu bewältigen sei.

Beides ist nun wahrlich nichts Neues. Das Bundesverfassungsgericht hat schon seit langem auf die Bedeutung der staatlichen Verpflichtung zur Justizgewährung

im Zusammenhang mit den Auswirkungen einer geschäftsmäßigen Überlastung der Gerichte hingewiesen. Vor dem Hintergrund der haushaltspolitischen Gesamtsituation, mit deren Folgen sich auch die Justiz zur Zeit konfrontiert sieht, kommt diesen Grundsätzen jedoch erhöhte Bedeutung und Aktualität zu.

So führt das OLG Hamm – im Sinne ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung – aus, die staatliche Pflicht zur Justizgewährung als Bestandteil des Rechtsschutzprinzips beinhalte auch die Aufgabe, Überlastungen von Gerichten vorzubeugen und ihnen dort, wo sie auftreten, durch erforderliche personelle Maßnahmen abzuwehren. Dem Verfassungsunterworfenen könne nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangemessene Untersuchungshaft nur deshalb zu dulden, weil der Staat – etwa aus haushaltspolitischen Erwägungen – sich zurückhalte, der Pflicht zur Justizgewährung in zureichendem Maße nachzukommen. Angesichts des gesetzlichen Vorrangs von Schwurgerichtssachen hält es der Senat für geboten, notfalls anderweitige, bereits terminierte Strafsachen zugunsten verhandlungsbereiter Schwurgerichtssachen abzusetzen.

Nun sage niemand, die Justiz suche auf diesem Wege ein Alibi für verzögerliche Verfahrensweise. Kein Richter und Staatsanwalt hat Anlaß, eine Überprüfung seines Arbeitseinsatzes durch einen Blick in die Statistiken zu scheuen, die ausweisen, wie wenig die Justiz bei zunehmenden Eingangszahlen von einem „go slow“ hält. Es handelt sich bei der angesprochenen Problematik auch nicht etwa um eine nur formaljuristisch bedeutsame strafprozessuale Besonderheit. Hier werden vielmehr symptomatische und für alle Bürger höchst aktuelle und bedrängende Grundsatzfragen aufgeworfen. Ohne Zweifel, der Freiheitsanspruch des Bürgers hat besonders hohen Verfassungsrang. Aber auch die überlange Dauer eines – nicht zur Untersuchungshaft führenden – Strafverfahrens kann einen Angeklagten und seine Familie persönlich und wirtschaftlich ruinieren. Unterhaltssachen, die infolge besonders starker Überlastung oft erst nach Jahresfrist terminiert werden, haben für die hierdurch Betroffenen existenzielle Bedeutung. Dem bei einem Verkehrsunfall Schwerverletzten wird nur dann effektiver Rechtsschutz zuteil, wenn seine Sache schnell aufgeklärt und entschieden wird. Und dem kleinen Handwerksbetrieb, der eine größere Forderung gerichtlich durchsetzen muß, ist nicht gedient, wenn er erst nach etwa einem Jahr ein vollstreckbares Urteil erhält.

Soll der Richter angesichts der ständig wachsenden Aufgaben, die ihm bei allgemein zunehmendem Anspruchsdenken und der Flucht in die Justiziabilität anfallen, ohne daß die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, die Bearbeitung ihm weniger bedeutsam erscheinender Angelegenheiten einfach zurückstellen? Davor, die Reihenfolge der Bearbeitung nach „Wichtigkeit“ oder „Wertigkeit“ zu bestimmen und abzustufen, sei gewarnt! Eine solche Behandlung

„Damit nicht nur der Ölstand stimmt“

Kostenloses Merkheft der DBV

Genau wie den Ölstand sollte jeder Autofahrer von Zeit zu Zeit seinen Kfz-Versicherungsschutz überprüfen, und zwar sowohl den Umfang als auch den Preis, den er dafür zahlt. Bei diesem „Check-up“ hilft ein Merkheft der Deutschen Beamten-Versicherung mit dem Titel „Damit nicht nur der Ölstand stimmt“, das kostenlos bei jeder DBV-Geschäftsstelle oder direkt bei der DBV-Zentraldirektion, Pressestelle, Frankfurter Str. 50, 6200 Wiesbaden, Telefon (06121) 3632588, erhältlich ist. Das Merkblatt gibt u.a. Auskunft über die Regionalklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung, die Schadenfreiheitsklassen und Rückstufungen im Schadenfall, die Typklassen der gängigsten Autotypen, natürlich auch über Versicherungsbeiträge und vieles mehr.

stellt den Grundsatz der Gleichbehandlung und des gesetzlichen Richters in Frage. Sind Ansprüche und Rechte eines Bürgers mit entsprechenden Rechtsschutzgarantien ausgestattet, haben die sich daraus ergebenden Angelegenheiten eines jeden Bürgers vor dem Gesetz gleiches Gewicht!

In den zur Entscheidung des OLG Hamm anstehenden Haftsachen waren Freiheitsrechte von Bürgern tangiert. In weiteren heute und morgen zu beurteilenden, vielleicht für die Allgemeinheit weniger spektakulären, für die Betroffenen dagegen oft nicht minder bedeutsamen Sachen werden andere Bürgerrechte und Ansprüche nicht mehr in angemessener Zeit bearbeitet werden können, wenn nicht personell Abhilfe geschaffen wird!

* Vom 8.7.1983 – 4 BL 316/83 – und vom 14.7.1983 – 4 BL 802/83 –.

Pressenotiz Anwaltsschwemme

„Der Spiegel“ (Heft 25/83) zitiert den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm, Hans-Georg Kirchhof, der in einem Schreiben an den nordrhein-westfälischen Wissenschaftsminister die steigende Zahl neu zugelassener Rechtsanwälte beklagt:

„Hat man in Ihrem Hause schon einmal die logische Konsequenz bedacht, daß eine Vermehrung der Rechtsanwälte zwangsläufig auch eine Vermehrung der Rechtsstreitigkeiten mit sich bringt? Man kann von keinem Rechtsanwalt erwarten, daß er tatenlos in seinem Büro sitzt, sich Gedanken über die Belastung der Justiz macht und auf die Einreichung von Klagen verzichtet. Die Justiz ist dann zur Vermehrung von Richterstellen gezwungen oder muß die Verzögerung der gerichtlichen Verfahren hinnehmen, was wiederum dem Ansehen der Rechtspflege und damit des Staates schaden würde.“

Die Richterbundsliste

Die Aufstellung einer Richterbundsliste für die Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte ist seit mehreren Jahren im Landesverband äußerst kontrovers diskutiert worden. Der Beschluß der Landesvertreterversammlung 1980, für die Wahlen 1984 (auf Landesebene) eine eigene Liste aufzustellen, ist 1983 auf Antrag der überstimmten Minderheit erneut in die Tagesordnung aufgenommen und wiederum mit dem Ergebnis, an der Aufstellung der Richterbundsliste festzuhalten, zur Abstimmung gestellt worden.

Von vornherein bestand Einigkeit, daß die Aufstellung der Liste ausschließlich Angelegenheit der Staatsanwälte im Richterbund sei. Die richterlichen Mitglieder trugen diesen Gedanken mit.

Entsprechend dem in der Staatsanwaltskommission ausgearbeiteten Procedere wurden die Staatsanwälte der einzelnen Behörden (allerdings teilweise mit mäßiger Beteiligung) versammelt. Sie bestimmten Vertrauensleute, die sich am 12. März 1984 zur Errichtung der Kandidatenliste versammelten. Die Kandidaten waren auf der Personalversammlung oder in Gesprächen gewonnen worden. Damit gewährleistet sein sollte, daß auf der Vorschlagsliste des Richterbundes die bestmöglichen Kandidaten placiert würden, stimmte die Staatsanwaltskommission dahingehend ab, daß auch Nichtmitglieder in die Richterbundsliste aufgenommen werden könnten.

An der Sitzung der Vertrauensleute nahmen teil:

Staatsanwalt Buhr, Bielefeld;
Oberstaatsanwältin Czerwenka, Hagen;
Staatsanwalt Dannewald, Paderborn;
Leitender Oberstaatsanwalt Dorn, Hamm;
Staatsanwältin Dr. Engshuber, Düsseldorf;
Staatsanwalt Fernholz, Aachen;
Staatsanwalt Gosse, Krefeld;
Staatsanwalt Griebmann, Duisburg;
Staatsanwalt Hummert, Arnsberg;
Oberstaatsanwalt Maas, Essen;
Oberstaatsanwalt Otto, Duisburg (ohne Stimmrecht);
Oberstaatsanwalt Pathe, Wuppertal;
Oberstaatsanwalt Schlee, Bochum;

Staatsanwalt Schneeweiß, Münster;
Staatsanwalt Vogel, Kleve;
Oberstaatsanwalt Dr. Wäscher, Krefeld (ohne Stimmrecht).

Die besten Placierungschancen hatten die Kandidaten derjenigen Behörden, deren Vertreter eine Stimmabgabe ihrer Behördenangehörigen für die Richterbundsliste (soweit dies möglich ist) garantieren konnten. Einige Behördenvertreter waren mit dem Platz ihres Kandidaten nicht zufrieden. Die Kandidatur des Münsteraner Kollegen wurde deshalb zurückgezogen.

Die Liste, der „Wahlvorschlag“, ist zwischenzeitlich dem Wahlvorstand vorgelegt. Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand entweder mit den Unterschriften einer gesetzlich festgelegten Zahl von wahlberechtigten Kollegen oder aber durch Berufsverbände einzubringen. Nur aus Gründen dieser Bestimmung hat der Richterbund die Vorschlagsliste eingereicht. Es wird erneut betont, daß darüber hinaus der Richterbund als solcher auf die Personalratswahl der Staatsanwälte keinerlei Einfluß genommen hat.

Diesmal sind 11 Kandidaten in den Hauptpersonalrat zu wählen. Neben den auf Landesebene bestehenden Wahlvorschlägen des Richterbundes und der ÖTV (die im Land Nordrhein-Westfalen erfahrungsgemäß rund 70 Stimmen erhält) werden sogenannte „freie“ Listen auf Bezirksebene – für den auf Landesbasis arbeitenden Hauptpersonalrat – aufgestellt.

Der Wahlvorgang ist gesetzlich als Listen- und Verhältniswahl gestaltet. Nur im Ausnahmefall nur eines gültigen Wahlvorschlags sieht das Landespersonalvertretungsgesetz Persönlichkeitswahl vor.

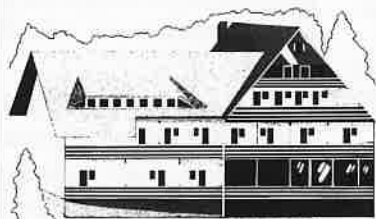
Daher rückt bei Einreichung mehrerer Vorschlagslisten eine proportional dem Verhältnis der auf „ihre“ Liste abgegebenen Stimmen entsprechende Zahl von Kandidaten von jeder Liste in den Hauptpersonalrat ein. Es kommt also darauf an, landesweit möglichst viele Stimmen auf die Richterbundsliste zu vereinigen. Die einzelnen Kandidaten profitieren dabei von den Stimmen der Behörden, die sich geschlossen hinter den Richterbund stellen.

Die Bezirksgruppe Mönchengladbach brachte im Gesamtvorstand den Antrag ein, Kriterien über die Verfassungskonformität der Rechtspflege zu erarbeiten. Grundlage war die Perspektive, daß durch ein weiter zunehmendes Mißverhältnis zwischen Richtern (Staatsanwälten) und Verfahren in Nordrhein-Westfalen schließlich ein Zustand hervorgerufen wird, in dem die Möglichkeiten der dritten Gewalt für eine Rechtsgewährung zugunsten des Bürgers nicht mehr ausreichen. Einigkeit bestand, daß ein solcher Zustand verfassungswidrig wäre. Die Grenzen zwischen vertretbarer Einschränkung und verfassungswidriger Rechtsverweigerung sind jedoch schwer zu bestimmen. Der Landesverband wird den Gedanken gegebenenfalls künftig aufgreifen.

In Kleinschrift*

Das „Handbuch der Justiz“, eine alle zwei Jahre erscheinende Publikation des Deutschen Richterbundes, erscheint dem Datenschutzbeauftragten Baumann als bedenklich. Das Buch ist nichts anderes als ein Verzeichnis der im Amt befindlichen Richter, es verrät nichts anderes als den Namen und den Geburtstag des Richters sowie den Zeitpunkt, zu dem er in die jetzt innegehabte Position gelangte. Baumann meinte, da müsse von jedem einzelnen Richter die Einwilligung eingeholt werden – und der Bundesjustizminister will dem willfahren. Damit wird das Nachschlagewerk wertlos. Denn viele Richter – und nicht die schlechtesten – werden die Nachfrage als gleichgültig beiseite legen. Ist es aber ein Schaden, wenn dieses Buch wertlos wird? Immerhin dient das Buch der kollegialen Selbstverständigung innerhalb eines Berufsstandes. Es dient weiter dem durchaus harmlosen Zweck, daß der frühere Landgerichtspräsident dem Nachfolger zum 60. Geburtstag gratulieren kann. Ist es eine Forderung des Datenschutzes, das zu verhindern? Es gibt zunehmend junge Richterinnen. Soll einer alten Frauen-Neigung gedient werden, von einer bestimmten Zahl der Jahresringe darüber zu schweigen? Damit wäre Datenschutz sehr klein geschrieben.

* Entnommen „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 30.1. 1984.



PRIVATSANATORIUM REFUGIUM

7547 Wildbad/Schwarzwald, Tel. (07081) 2091

unter ärztlicher Leitung — behilflich

individuelle Behandlung — Intensivverfahren

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.

Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

Zahlen und Fakten zur Lage des Öffentlichen Dienstes

Die nachfolgende Zusammenstellung basiert auf einer Veröffentlichung des Deutschen Beamtenbundes vom 3.1.1984. Wegen des hohen Informationswertes geben wir sie hier – gekürzt – wieder.

Personalzahlen

Beschäftigte im öffentlichen Dienst insgesamt	4,530 Mio.
davon	
im unmittelbaren öffentlichen Dienst (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post)	4,300 Mio.
im mittelbaren öffentlichen Dienst (Bundesanstalt für Arbeit, Sozialversicherungen u.a.)	0,235 Mio.
Teilzeitbeschäftigte	0,656 Mio.
Von den 4,53 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind:	
Beamte (einschließlich Richter)	1,830 Mio.
Angestellte	1,620 Mio.
Arbeiter	1,080 Mio.

„Kosten“ je Prozent

Eine Einkommensverbesserung im öffentlichen Dienst um 1 Prozent „kostete“ (1983):	
für Richter, Beamte und Versorgungsempfänger	1 153,800 Mio.
für Angestellte und Arbeiter	1 093,600 Mio.
für Soldaten	79,300 Mio.
für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst insgesamt	2 326,700 Mio.

Im Zeitraum zwischen 1970 und 1982 wurde nach Zahlenangaben des Statistischen Bundesamtes für die durchschnittlichen Beamtenbezüge ein Anstieg um 113 % ermittelt. Im gleichen Zeitraum stieg die allgemeine Einkommensentwicklung (Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten, ohne Beamte) um 137 %. Die Beamtengehälter sind somit um 12 %

hinter der durchschnittlichen Einkommensentwicklung der unselbständig Tätigen zurückgeblieben.

Die im Jahre 1960 festgestellten Renten sind bis zum 1.1.1983 um 475,3 % erhöht worden. Die Erhöhung der Beamtenpensionen beträgt seit 1960 je nach Besoldungsgruppe zwischen 382,6 % und 444,8 %.

Besoldungsanpassung 1983

Zuletzt wurden Besoldung und Versorgung mit Wirkung vom 1.7.1983 um 2,0 % erhöht. An der linearen Erhöhung wurden Grundgehälter und Ortszuschläge beteiligt, während die Stellenzulagen und die seit 1976 eingefrorenen sonstigen Zuschläge nicht in die Anpassung einbezogen wurden. Damit errechnet sich eine tatsächliche durchschnittliche Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge für 1983 von knapp 1 %. Die Durchschnittseinkommen der unselbständig Tätigen insgesamt stiegen demgegenüber 1983 um über 3 %. Damit blieb die Besoldungsanpassung 1983 erneut deutlich hinter der allgemeinen durchschnittlichen Einkommensentwicklung zurück. Verschlechtert haben sich 1983 erneut die Realeinkommen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes: Durchschnittlichen Einkommensverbesserungen von 1 % stehen Preissteigerungen im Jahresdurchschnitt von 3 % gegenüber.

„Null-Runde“ für Besoldung und Tarif bis April 1985?

Nach einem Beschluß der Bundesregierung sind für 1984 keine Erhöhungen der Bezüge, Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst vorgesehen. Diese „Null-Runden“-Absicht der Bundesregierung für den Besoldungs- und Tarifbereich des öffentlichen Dienstes sieht Anpassungsmaßnahmen erst vom 1.4.1985 an vor und würde somit auf einen Einkommensstopp von einundviertel Jahren seit der letzten Besoldungsanpassung vom 1.7.1983 hinauslaufen.

Die Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes haben eine Laufzeit bis zum 31.8.1984.

Von den Sparmaßnahmen im Haushaltsbegleitgesetz 1984, mit denen insgesamt 13,5 Mrd. DM eingespart werden sollen, sind die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit über 7 Mrd. DM am stärksten betroffen. Davon sollen in Bund, Ländern und Gemeinden rund 5 Mrd. DM durch die für 1984 im öffentlichen Dienst beabsichtigte „Null-Runde“ erzielt werden.

In Kraft getreten sind am 1. Januar 1984 weitere strukturelle Kürzungen und Verschlechterungen bei den Dienst- und Versorgungsbezügen des öffentlichen Dienstes, wie

- die Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst
- die Kürzung der Anpassungszuschläge für Versorgungsempfänger um ein Drittel
- die Besetzungssperre um 6 Monate.

Beispielhafte Fürsorge

„Universitäten bleiben von Personalkürzungen verschont.“ „Die Mittel gegen Überlastung werden aufgestockt.“ Mit diesen Kernsätzen trat der neue Wissenschaftsminister Rolf Krumsiek Mitte Januar an die Öffentlichkeit. Er hatte es erreicht, seinen Haushalt trotz der schlechten Finanzlage des Landes und dem Zwang zum Sparen an allen Ecken und Enden, von den Kürzungen ausnehmen zu lassen.

Während alle übrigen Ressorts mit linearen Kürzungen im Personalbereich von 1,5 % fertig werden müssen, bleibt der Haushalt des Wissenschaftsministeriums mit rund 6,5 Mrd. DM unangetastet. „Wir sind daher in der glücklichen Lage, an den Hochschulen keine Kürzungen im Personalbereich vornehmen zu müssen. Das gilt auch für den Verwaltungsbereich der Universitäten“, sagte Krumsiek.

Angesichts der wachsenden Studentenzahlen vergrößere die Landesregierung vielmehr ihre finanziellen Anstrengungen. So werden die sogenannten Überlastmittel, mit denen überlasteten Hochschulen ermöglicht wird, ihr Lehr- und Wissenschaftspersonal zu verstärken, 1984 um 5 Mio. DM auf 28 Mio. DM aufgestockt. Gegenüber 1982 entspricht dies einer Zulage von 55 %.

Auch der Justizminister ist seit Ende vorigen Jahres neu im Amt. Er ist nicht in der Lage, vergleichbare Erfolge vorzuweisen. Er hat es nicht einmal geschafft, die Justiz von der Rasenmähermethode bei den Personalkürzungen zu verschonen. Dies wurde erst für 1985/86 in Aussicht gestellt. Dabei ist die Situation im Justizbereich bestimmt nicht schlimmer als im Hochschulbereich. Und warum wird dann auch noch die Hochschulverwaltung von der Einsparpflicht verschont? Wir Richter und Staatsanwälte arbeiten ein Drittel über dem Soll und fordern: Mehr Einsatz von Minister Dr. Haak und überall dort mehr Personal, wo mehr Arbeit angefallen ist.

Mehr Menschlichkeit

Beim Rechtskundeunterricht treffen mehrere Interessen aufeinander. Im Vordergrund sollte stehen, daß die Schüler ein umfangreiches Wissen durch qualifizierte Lehrkräfte vermittelt bekommen. Wegen der geringen Zahl ausgebildeter Lehrer für dieses Fach ist der Unterricht in der Sekundarstufe II seit Jahren überwiegend von Richtern und Staatsanwälten durchgeführt worden. Das hat vielfach zu Unstimmigkeiten geführt, weil verschiedene Ministerien betroffen sind, und weil Art und Umfang dieser Nebentätigkeit erst abgegrenzt werden mußten und auch heute noch nicht ganz feststehen.

Man sollte meinen, daß diese offenen Fragen im beiderseitigen Einverständnis gelöst werden. Das ist – wie RiStA bereits mehrfach berichten mußte – leider nicht immer der Fall. Man sollte jedoch erwarten können, daß das Schulkollegium Düsseldorf versucht, die arbeitsrechtlichen Grundsätze einzuhalten, die für jeden Arbeitsvertrag gelten. Stattdessen entsteht der Eindruck, daß Menschen wie Puppen in Planspielen hin- und hergeschoben werden: Heute bist du Lehrer – morgen mußt du gehen, weil ein anderer kommen soll. Mitten im laufenden¹ Schuljahr wird in Duisburg den Schülern ein anderer Lehrer vorgesetzt. Nicht weil es den Schülern nützt, sondern weil der Arbeitsmarkt es ermöglicht, einen im Nebenamt beschäftigten Staatsanwalt durch eine teilzeitschäftigte Lehrerin auszutauschen.

Es soll hier nicht über die Lehrqualität der Beteiligten diskutiert werden. Auch der soziale Gedanke, einem Arbeitslosen eine Beschäftigung zu verschaffen, ist nicht zu kritisieren. Aber auch das Schulkollegium ist an Recht und Gesetz gebunden. Für die Beendigung einer Nebentätigkeit bedarf es seitens des Arbeitgebers einer ordnungsgemäßen Kündigung. Es klingt aus dem Munde von Beamten wie Hohn, wenn behauptet wird, daß die Beschäftigung nicht mehr zugelassen werden konnte, weil die innerbetrieblichen Gremien (Personalrat der Lehrer pp) nicht bei der Fortsetzung des Unterrichts durch den seit 1976 dort beschäftigten Staatsanwalt angehört worden seien. Sind diese Formalien denn bei der Auswechslung eingehalten worden? Kennt man den Unterschied zwischen Innen- und Außenverhältnissen und die Grundsätze von Kettenarbeitsverträgen nicht? So hat das Arbeitsgericht Duisburg² dann auch festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis nicht wirksam im Jahre 1983 beendet worden ist.

Diese Entscheidung hat jedoch nicht dazu geführt, daß der Staatsanwalt wieder unterrichtet. Auch Angebote von ihm, den

Unterricht im Interesse der Kinder unentgeltlich fortzusetzen, um das Klassenziel zu erreichen, wurden abgelehnt. Nach hier einschlägigem(?) Besoldungsrecht könne auf Bezahlung nicht verzichtet werden. Deshalb wird nun weiterprozessiert und, die Frage sei erlaubt: Wer erreicht das

Klassenziel, nachdem die Menschlichkeit auf jeden Fall auf der Strecke geblieben ist?

¹ Der gemeinsame Runderlaß vom 25.3.1983 – JMBL 1983/98 – sieht den Austausch nur zu Beginn eines Schuljahres vor.

² Urteil v. 15.2.1984 – 3Ca 2515/83.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann „Zivilprozeßordnung“, Band 1, mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen, 42., neubearbeitete Auflage 1983, München 1984, 2400 Seiten, 164,- DM.

Unvermeidbaren Umfangszuwachs in Grenzen zu halten, war nach dem Vorwort der Verfasser eine ihrer Absichten. In der Tat hat sich das Volumen des Buches in den letzten Ausgaben auf Palandt-Größe erhöht. Der typografischen Lesbarkeit ist dies sicherlich zu Gute gekommen. Dabei wurde sogar einiger Ballast abgeworfen, der die kleineren Ausgaben noch unübersichtlich machte, zuviel Apokryphen enthielt und den Praktiker zum Thomas-Putzo flüchten ließ. Das nunmehr breitere Eingehen auf den Kostenpunkt und die Rechtsmittel läßt das Etikett der „Praxisnähe“, das der Verlag dem Buch anheftet, gerechtfertigt erscheinen. Eine gute Tradition wurde gewahrt: Der Kommentar ist engagiert und führt eine klare Sprache gegen Unfug und Fehlentwicklungen. Man braucht mit Hartmann, Amtsrichter in Lübeck, nicht einer Meinung zu sein, aber lesen sollte man z.B. doch, was er auf zweieinhalb Seiten über den § 159 und die Justizverwaltung und zu der Zumutung des Prozeßkostenhilfverfahrens in der Kommentierung zu § 120 schreibt.

Beim Stichwort „Aktualität“ zögert der Rezensent. Die Neuauflage mag bezüglich der Wertgrenzennovelle und des Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen den Stand vom 1.11.1983 bieten. Aber woran merkt man das? Aktualität ist ein gutes Werbewort. Aber ein neuer Kommentar alle zwei Jahre täte es auch und ersparte der Justiz viel Geld.

Überarbeitet wurden erhebliche Teile des Verfahrens im ersten Rechtszug, Wiederaufnahme, Urkunden- und Wechselprozeß, Mahnverfahren, Arrest, einstwei-

lige Verfügung, Aufgebotsverfahren und zu Teilen das Gerichtsverfassungsgesetz und die Schlußanhänge. Dabei wurden die Folgen von Verfahrensverstößen und die jeweilige Rechtsbehelfsregelung auch optisch verdeutlicht. Gliederungsübersichten dienen nun auch bei Verfahren in Familiensachen und beim schiedsrichterlichen Verfahren sowie beim GVG dem rascheren Auffinden.

Ob man sich nun dem Lobgesang: „... wieder bestens gelungen!“ auf dem roten Umschlagstreifen der Neuauflage anschließt oder nicht, aus dem Handapparat des Praktikers ist der „Baumbach/Lauterbach“ nicht wegzudenken.

RAG Klaus Burckhardt, Neuss

„Die Bestellung zum Berufsrichter in Bund und Ländern“, Ernst Teubner, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Düsseldorf), Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München, kartoniert, 30,- DM.

Erstmals ist eine Darstellung der vielfältigen Erscheinungsformen der Bestellung der Berufsrichter im Bund und in den einzelnen Bundesländern geschrieben worden.

Das Buch ist eine interessante Lektüre. Vor allem an den Bundesrichtern und an der Berufung der Richter unseres Landes ist das politische Spannungsfeld dargestellt, in dem sich die Bestellung der Berufsrichter vollzieht. Für den, der sich über die unterschiedlichen Bestellmöglichkeiten in den einzelnen Ländern informieren will, ist das Buch eine Pflichtlektüre, obwohl es in vielem den Vorstellungen unseres Verbandes – z.B. zu Richterwahlauschüssen – widerspricht. Insgesamt ist es eine lobenswerte Arbeit, die zu lesen sich lohnt.

Richterin am OLG Helena Pfeil, Hamm

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes, mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Beispiel für einen 30-jährigen Beamten: Beamtdarlehen 50000,- DM
Laufzeit 20 Jahre
Zinssatz 7,25% !!
Bearbeitungsgebühr 2%
effektiver Jahreszins 7,75%
monatliche Belastung einschl. Zinsen und Versicherungsprämie DM 493,60

Lassen Sie sich von uns ein speziell auf Ihre Verhältnisse abgestimmtes Kreditangebot unterbreiten!
Fügen Sie Gehaltsbescheinigung u. Kreditunterlagen bei!

seriöse Vermittlung durch:
M&K KÖRNER GmbH, Postf. 1245, 6972 Tauberbischofsheim
☎ 09 341/4044

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 30010000)

Gönnen Sie Ihrem Haus eine Schönheitskur. Mit dem BHW-Modernisierungspaket können Sie das schon bald.

Das eigene Haus ist im Zeitalter steigender Mieten besonders wertvoll. Mit den schnellen BHW-Express-Tarifen können Hausbesitzer schon bald alles tun, damit es auch immer seinen Wert behält. Viele staatliche Vergünstigungen machen das besonders attraktiv. Und die Entscheidung über die sinnvollsten und schönsten Modernisierungsmaßnahmen wird Ihnen jetzt noch leichter gemacht durch das BHW-Modernisierungspaket. Die Broschüre

„Neues Wohnen in alten Häusern“ und der BHW-Ratgeber „Modernisieren“ geben Ihnen kostenlos wertvolle Tips, und die Videocassetten „Fliesenlegen“ und „Tapezieren“ helfen, vieles selber zu machen. Mit dem Service-Coupon kommt alles ins Haus. Oder sprechen Sie direkt mit Ihrem BHW-Berater. Er informiert Sie auch über die Vorteile des „Reparatur- und Rücklage-Bausparvertrags“.



Auf uns baut der öffentliche Dienst.

**Jetzt anfordern:
Das BHW-Moderni-
sierungspaket**

C	Bitte einsenden an: BHW-Bausparkasse, Postfach 666, 3250 Hameln 1	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	Name	
O	Schicken Sie mir bitte aus dem <u>BHW-Modernisierungspaket</u>						Vorname	
U	die Broschüre „Neues Wohnen in alten Häusern“,	☐ 1	☐ 2				Straße	
P	den BHW-Ratgeber „Modernisieren“,						PLZ/Ort	
O	„do-it-yourself-Videocassetten“ zum Preis von je DM 24,95 (+ Nachnahme) zum Thema	☐ 3	☐ 4				Telefon	
N	„Fliesenlegen“,	☐ 5						Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber
	„Tapezieren“.							
	Ich möchte meinen BHW-Berater sprechen, damit er mich - kostenlos und unverbindlich - über die BHW-Express-Tarife und den BHW-Reparatur- und Rücklagebausparvertrag informiert.							
	Öffentlicher Dienst ☐ ja ☐ nein							